



magazin

Mitteilungen der Mitarbeiterseite in der
Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Ausgabe Nr. 38

November 2010

Tarifrunde 2010-2012 **Seite 2**

- FAQ: 11 Fragen und Antworten

Pause als Protest **Seite 5**

- Unterstützung für einen Abschluss

Welch ein Einstand **Seite 6**

- Neuer Vorsitzender der AK

Grundordnungsdiskussion **Seite 7**

- Neue Lage nach Rom-Dekret

Novellierung der AK-Ordnung **Seite 8**

- Eine starke Bundesebene

Erzbistum Hamburg **Seite 8**

- Ein Drama in drei Akten

Das Wunder der Vernunft **Seite 10**

- Ein Kommentar von Thomas Schwendele

Willkommen in der Wirklichkeit **Seite 11**

- Die Regionalkommissionen

**Vervielfältigung und weite Verbreitung
mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht**

Herausgegeben von der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit der Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes:
Bedersdorfer, Berkenheger, Buchholz-Marquardt (Layout), Dr. Clausen, Cleophas, Jaster, Koch, Rößler, Schwendele, Taudte, Cartoons: Arnold Fuchs
Vervielfältigung und weite Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!

V.i.S.d.P: Thomas Schwendele, c/o Caritas-Zentrum Franziskanergasse 3, 73525 Schwäbisch Gmünd, Tel.: 0170/2033332 Mail: th.swendele@t-online.de

11 Fragen und Antworten zum Beschluss der Bundeskommission der AK vom 21. Oktober 2010

Die Beschlusskommission hat ein umfangreiches Verhandlungspaket zu den Themen Ärztevergütung, Pflegevergütung, Vergütung im Sozial- und Erziehungsdienst, Vergütungen für Untere Vergütungsgruppen, geringfügig Beschäftigte und zu den Vergütungsveränderungen für die Jahre 2010 bis 2012 verabschiedet. (Siehe AK-Info vom 21.10.2010) Dieser Beschluss hat Auswirkungen für alle Beschäftigten im Anwendungsbereich der AVR.

1. Was bedeutet „Paket-Beschluss“?

Die Verhandlungen zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiterseite in der AK hatten sich festgefahren. Der Forderung der Mitarbeiterseite nach Lohn-erhöhungen und Anwendung des Tarfniveaus des Öffentlichen Dienstes für Pflege sowie Sozial- und Erziehungsdienst stand die Forderung der Dienstgeber auf Absenkung der Unteren Vergütungsgruppen und einer Übergangsregelung für die geringfügig Beschäftigten gegen. Das Verhandlungspaket war ein Kompromiss in einem gegenseitigen Geben und Nehmen.



Cartoon: Arnold Fuchs

2. Welche Rolle haben die Regionalkommissionen?

Entsprechend der seit 2008 geltenden AK-Ordnung kann die Bundesebene der AK nur noch Mittlere Werte für Vergütung, Arbeitszeit und Umfang des Jahresurlaubs festlegen. Die tatsächliche Vergütungshöhe (konkret: die Vergütungstabellen in Euro-Werten) muss die jeweils zuständige Regionalkommission beschließen. Die Sitzungen der Regionalkommissionen nach dem BK-Beschluss sind:

RK Bayern: 28.10., RK Nord: 06.11., RK Mitte 04.11., NRW: 09.11., RK Ost 10.11. und RK Baden-Württemberg 10.11. Die Mitarbeiterseiten werden versuchen, eine Umsetzung des Beschlusses ohne Änderungen (1:1) zu erreichen.

3. Woher erfahren Mitarbeiter, ob die Umsetzungen erfolgreich waren und was für ihr Dienstverhältnis konkret gilt?

Die Regionalkommissionen geben unmittelbar nach den Sitzungen ein RK-Info heraus (siehe www.akmas.de), aus dem die Ergebnisse ersichtlich sind. Dann erfolgt die endgültige Inkraftsetzung durch die jeweiligen Bischöfe (Bistümer) mittels der Bekanntmachung in den jeweiligen Amtsblättern.

4. Für welche Mitarbeiter gelten keine Strukturveränderungen, sondern nur die Vergütungserhöhungen?

Ärzte, Pflegepersonal sowie Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst werden in die neuen Anlagen 30 bis 33 (analog TVöD bzw. VKA-Marburger Bund) übergeleitet und erhalten eine dem Stand der aktuellen TVöD-Tabellen entsprechende Vergütung.

Alle anderen Mitarbeiter verbleiben in den bisherigen Regelvergütungsstufen der AVR entsprechend den dazugehörigen Anlagen und erhalten die vereinbarten Vergütungserhöhungen (1,2 % ab 2010, weitere 0,6% ab 1.1.2011 und weitere 0,5% ab 01.08.2011) auf ihre bestehende Vergütung. Da die Vergütungserhöhungen bereits in die neuen Tabellen eingerechnet wurden, erhalten alle Mitarbeiter (sowohl in den Anlagen 30 bis 33 und alle anderen) dieselben Erhöhungsschritte.

5. Müssen Mitarbeiter mit Kürzungen rechnen, wenn sie in die neuen Anlagen 30 bis 33 übergeleitet werden?

Der Beschluss der BK enthält die grundsätzliche Festlegung, dass kein Mitarbeiter nach der Umstellung weniger verdienen darf als vorher.

6. Haben übergeleitete Mitarbeiter Nachteile, wenn sie noch keinen Bewährungsaufstieg bekommen haben oder noch nicht in der höchsten Regelvergütungsstufe sind?

Der TVöD kennt keine Bewährungsaufstiege. Aber in die neuen Tabellen wurden die alten Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege eingearbeitet. Bei der Überleitung erhalten Mitarbeiter ohne bereits erfolgten Bewährungsaufstieg dieselbe Vergütungsgruppe wie diejenigen, die schon einen Bewährungsaufstieg hatten. Es kann also kein Nachteil entstehen.

7. Haben befristet Beschäftigte Nachteile, wenn ihr Dienstverhältnis nach Überleitung (neu) verlängert wird?

Solange die Unterbrechung nicht mehr als einen Monat beträgt, gilt das Dienstverhältnis als ununterbrochen fortbestehend und führt zu keinerlei Nachteilen.

8. Können Mitarbeiter nach der Umstellung ihren Dienstgeber wechseln, ohne zurückgestuft zu werden?

Die AVR enthalten eine Regelung, wonach grundsätzlich alle bei einem kirchlichen (katholisch oder evangelisch) Arbeitgeber verbrachten Dienstzeiten aus dem vorher bestehenden Dienstverhältnis auf die weitere Einstufung anzurechnen sind.

Wir gestalten
Caritas-Zukunft
durch attraktive
Tarife

Mitarbeiterseite der
Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes

www.akmas.de



9. Wer bekommt die im TVöD vorgesehene Leistungsvergütung?

Nur die übergeleiteten Mitarbeiter bekommen eine Leistungsvergütung, die im Jahr 2011 1,5% und im Jahr 2012 1,75% der Jahresvergütung beträgt. Die Leistungsvergütung wird im ersten Jahr nach der Umstellung monatlich, danach jährlich ausgezahlt.

10. Was versteht man unter der sogenannten Überforderungsklausel? Welche Konsequenzen hat ihre Anwendung?

Bei der Umstellung kann wegen der Besitzstandsregelung kein Mitarbeiter weniger Vergütung als vorher bekommen. Es kann nur die Alternative zwischen gleichbleibender Vergütungshöhe und einem „Vergütungsgewinn“ durch die sofortige Umstellung auf TVöD bzw. VKA-MB geben. Im allgemeinen kommt es dadurch zu einem Anstieg der Personalkosten. Um Einrichtungen nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bringen, besteht eine Überforderungsklausel. Davon kann der Dienstgeber Gebrauch machen, wenn er gegenüber der MAV nachweist, dass durch die reinen Umstellungskosten eine Personalkostenerhöhungen um 3 % von der Gesamt-Lohnsumme eintritt. Die Vergütungserhöhung darf dabei nicht mitgerechnet werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, darf der Dienstgeber für 3 Jahre die Leistungsvergütung nach TVöD einbehalten. Die Inanspruchnahme der Überforderungsregelung muss der Bundeskommission der AK angezeigt werden.

11. Gibt es nach dem Beschluss der BK wieder die Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen?

Ab dem 1.1.2010 gilt für die AVR der Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes VKA über Altersteilzeit und flexible Altersarbeit. Dieser enthält allerdings gegenüber der bis Ende 2009 geltenden Anlage 17 deutliche Verschlechterungen.

Und die entscheidende Frage am Schluss: Was soll das Ganze??

Die Entwicklung der AVR gerät durch die in 2005 erfolgte Abkoppelung vom Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes zunehmend in eine Sackgassen-Situation. Die „bewährte Praxis“ aus der BAT-Zeit, sich an die Lohn- und Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes (ÖD) anhängen zu können, ist verloren gegangen. Die AVR-Tabellen haben keinen Bezug mehr zum TVöD. Der Beschluss versucht, für ganz wesentliche Teile der Mitarbeiterschaft in der Caritas wieder an das Vergütungsrecht des Öffentlichen Dienstes anzuknüpfen.

Ein wichtiger Nebeneffekt: In Bereichen, in denen Tendenzen zum Lohn-dumping erkennbar sind und öffentliche Dienstgeber keine Rolle spielen (z.B. Ambulante Pflege), macht die AK die AVR-TVöD durch ihre hohe Marktpräsenz zum „Leittarif“.

Pause als Protest

Unter dem Motto: „Flagge zeigen – Genug ist genug!“ hatten die Vertreter der Mitarbeiterseite des Bistums Mainz in der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission, Maria Bedersdorfer und Friedrich Maus, ihre Kolleginnen und Kollegen aus dem Bistum zu einer aktiven Mittagspause am 20.10.2010 im Erbacher Hof in Mainz aufgerufen.



Dort tagte die Beschlusskommission der AK zu den Themen Ärztevergütung, Pflegevergütung, Sozial- und Erziehungsdienst, untere Lohngruppen, nebenberuflich geringfügig Beschäftigte, Tarifrunde 2010/2011 und Altersteilzeit.

Anlass der Protestaktion war die letzte Sitzung der Beschlusskommission im Juni 2010, in welcher der von der Verhandlungs-

kommission vorgelegte Beschlussentwurf zu den vorher genannten Themen keine Mehrheit der Dienstgeberseite fand.

Die Befürchtung der beiden Organisatoren dieser Mittagspause auf der Mitarbeiterseite war, dass es auch bei der erneuten Behandlung des Beschlusspaketes zu keiner Mehrheit kommt.



Die anwesenden Kolleginnen und Kollegen brachten stellvertretend für die Mehrheit der Caritas-Beschäftigten lautstark ihre Bedenken und Wünsche vor. Karin Weingärtner, MAV-Vorsitzende des Katholischen Klinikums Mainz, sagte in ihrem Grußwort u. a.: „Es muss Schluss sein mit Blockadehaltungen. Es kann doch nicht sein, dass nach monatelanger Arbeit in der Verhandlungskommission, in welcher Kompromisse erarbeitet wurden, den eigenen Verhandlern die Zusage verweigert wird und man sich dann schmollend in die Ecke verzieht.“

Peter Schmalen, MAV-Vorsitzender des Caritasverbandes Mainz, forderte die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auf, Beschlüsse nicht zu blockieren, da sonst die Existenz der Arbeitsrechtlichen Kommission gefährdet sei und somit den Gegnern der AVR in die

Thomas Schwendele, Pressesprecher der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission ist der Meinung, dass Caritas-Mitarbeiter sich für ihre Interessen einsetzen und sich um ihre Belange kümmern sollten, denn „die Zeit, in der sie sich zurücklehnen und ausschließlich auf Tarifgestaltungen der Arbeitsrechtlichen Kommission hoffen können, ist vorbei.“

Rolf Lodde, Sprecher der Dienstgeberseite, betonte die schwierige Refinanzierung der Caritas-Dienste, die in Regionen und Bundesländern doch recht unterschiedlich sei. Dies mache es vielen Dienstgeber schwer, dem Kompromiss auf Bundesebene uneingeschränkt zuzustimmen. Die Dienstgeber seien nicht die „Bösen“, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ihnen zustehende Entlohnung vorenthalten möchten. Die Frage sei nur: Woher soll man das Geld nehmen, wenn die sozial- und finanzpolitischen Entscheidungen so sind, wie sie sind.

Überreicht wurden an die Dienstgeberseite einmal hunderte Unterschriften von Kolleginnen und Kollegen vieler Einrichtungen und Dienste zur Unterstützung der Forderungen der Mitarbeiterseite der RK aus den Bistümern Trier und Speyer. Zum Anderen überreichte die Vorsitzende der MAV des Katholischen Klinikums Mainz, Karin Weingärtner, gelbe Karten der Mitarbeiter des Klinikums mit ihren Forderungen. Das Ergebnis dieser Aktion ist: es lohnt sich, wenn die Kolleginnen und Kollegen aktiv Flagge zeigen und ihre Forderungen für die Öffentlichkeit auch spürbar werden.

Welch ein Einstand!

Heinz-Josef Kessmann neuer Vorsitzender der AK

Mit Heinz-Josef Kessmann sitzt erstmals ein „Weltlicher“ der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) vor. Knapp eine Woche nach seiner Berufung erlebte er eine der kürzesten AK-Sitzungen überhaupt, noch dazu gekrönt von einem wegweisenden Beschluss.

Der Münsteraner, Jahrgang '56, führt seit 1998 als Caritas-Direktor die Geschicke seines Diözesanverbandes.



Als diplomierter Psychologe, Politik- und Wirtschaftswissenschaftler scheint er die besten Voraussetzungen mitzubringen, die oftmals nicht einfachen Auseinandersetzungen in der Beschluss- und in der Verhandlungskommission zu moderieren.

In der Delegiertenversammlung des DCV hat er sein Geschick, große Versammlungen zu leiten und Diskussionen auf den Punkt zu bringen schon eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Zudem konnte er als Mitglied der Regionalkommission NRW bereits einschlägige Erfahrungen im AK-Geschäft sammeln. Mitarbeiter- und Dienstgeberseite bereiteten ihm einen herzlichen Empfang.

Grundordnungs-Diskussion

Fast alle gegen Streik in der Kirche - Neue Lage nach Rom-Dekret

Wie berichtet, hat ein Delegationsgericht der Apostolischen Signatur, des obersten kirchlichen Gerichts, entschieden, dass das Kolpingbildungswerk Paderborn den Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes (GO) ohne bischöfliche Genehmigung verlassen durfte. Im Auftrag der deutschen Bischöfe prüft nun eine Arbeitsgruppe, ob und wie die GO novelliert werden soll, um einen Massen-Exodus aus dem Geltungsbereich des kirchlichen Arbeitsrechts zu verhindern. Der Arbeitsgruppe gehören Personalverantwortliche der Diözesen, Vertreter der Z-KODA, der AK, der BAG-MAV und eine ganze Reihe renommierter Professoren aus den Bereichen Arbeitsrecht, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an.

Eine von maßgeblichen Kreisen vorgetragene Idee, das kirchliche Arbeitsrecht zu öffnen und dem Konsensmodell des 3. Weges konkurrierend das Tarifvertragssystem mit Arbeitskämpfungsmöglichkeiten (Streik und Aussperrung) zur Seite zu stellen, lehnten am 1. Oktober in Mainz bei einer Anhörung fast alle relevanten Organisationen im Geltungsbereich der Grundordnung ab.



Cartoon: Arnold Fuchs

Hoffentlich ist er gut beraten ...

Die Diskussion um eine Novellierung der GO wurde durch ein Dekret des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte in Rom noch erheblich komplexer. Dieser Rat, dessen Aufgabe die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Ordnungen und Gesetzen ist, meint, dass der jeweilige Bischof sehr wohl verlangen kann, dass alle katholischen Verbände, zumindest die Gliederungen der Caritas, die Grundordnung anwenden müssen. Zunächst soll jetzt ein kirchenrechtliches Gutachten die Lage klären.

AK-Ordnungs-Diskussion

Delegiertenversammlung bekräftigt starke Bundesebene

Auf ihrer Herbstversammlung in Trier Mitte Oktober votierten die Delegierten des Deutschen Caritasverbandes mit großer Mehrheit für die Beibehaltung der starken Bundesebene in der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die sechs Regionalkommissionen sollen weiterhin im Rahmen von Bandbreiten die Höhe des Gehaltes, die Dauer der Arbeitszeit und die Länge des Urlaubs beschließen. Die Zuständigkeit für Tarifstruktur und Mantelregelungen bleiben grundsätzlich auf der Bundesebene, können jedoch an die Regionalkommissionen delegiert oder von diesen von der Bundesebene abgefordert werden. Eine stärkere oder gar vollständige Regionalisierung der Tarifgestaltung bei der Caritas scheint damit vom Tisch zu sein.

Mit knapper Mehrheit sprachen sich die Delegierten dafür aus, die Regionalkommissionen Ost und Bayern zu verkleinern. Vertreter aus diesen Regionen sowie die Vertreter der Mitarbeiter sprachen sich deutlich für die Beibehaltung der bisherigen Größen aus. Das Abstimmungsverhalten erschreckte viele Delegierte, denn es zeigte, dass sich ein Riss durch den gesamten Verband zieht, ziemlich genau da, wo früher die Zonengrenze verlief.

Zur Ermittlung des Freistellungsbedarfs der AK-Mitglieder soll ein Institut beauftragt werden. Am 22.2.11 will die Delegiertenversammlung endgültig über die AK-Reform entscheiden.

Erzbistum Hamburg

Ein Drama in drei Akten

1. Akt

Im September 2009 beschließt die Regionalkommission nach langem zähem Ringen und dem Einsatz zweier externer Vermittler die Übernahme des Bundesbeschlusses vom Juni 2008. Für die Mitarbeiter der Caritas im bedeutet dies eine 18 Monate (West) bzw. um 15 Monate (Ost) verzögerte Vergütungserhöhung. Jeder Mitarbeiter verliert dadurch zwischen 1500 und 2500 Euro brutto. Die geschätzte Einsparung aller Einrichtungen in der Region Ost beträgt somit insgesamt rund 60 Millionen Euro.

Doch den Dienstgebern im Erzbistum Hamburg ist dies nicht genug. Sie bedrängen den Erzbischof und tatsächlich: Der Erzbischof lässt am 13. November 2009 seinen Generalvikar Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. Die Bedenken der beiden Dienstnehmervertreter und der DiAG-MAV fanden kein Gehör.

Als die Regionalkommission Ost diesen Widerspruch nicht sogleich auf der nächsten Sitzung am 25. November 2009 behandelt, folgt die Strafe sogleich: Bereits am 7. Dezember wird die Verpflichtung zur Zahlung des Weihnachtsgeldes und Urlaubsgeldes für alle Einrichtungen mit Ausnahme der stationären Krankenpflege (9 Krankenhäuser) bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis wird festgestellt. Die Maßnahme ist an keinerlei Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft.

2. Akt

Allenthalben macht sich Verärgerung breit. Einzelne Kostenträger machen sich die Situation zunutze und verweigern die Refinanzierung der Einmalzahlungen. Am 2. Juni 2010 beschäftigt sich die Regionalkommission Ost mit dem Widerspruch des Hamburger Erzbischofs und weist diesen zurück, nachdem zuvor ein Gesprächsangebot der Mitarbeiterseite vom Generalvikariat schroff zurückgewiesen wurde. Eine Sonderregelung für das Erzbistum Hamburg erscheint überflüssig, da notleidenden Einrichtungen alle Möglichkeiten durch Anträge nach § 11 der AK-

Ordnung zur Verfügung stehen.

Als dann im Juli 2010 in verschiedenen Einrichtungen das Urlaubsgeld ganz oder teilweise nicht ausgezahlt wird, nimmt die Verärgerung zu. Anfang September beschließt die Mitgliederversammlung der DIAG-MAV die Durchführung einer Demonstration im Oktober. Vereinzelt betroffene Mitarbeiter beschreiten den Klageweg. Die Arbeitsgerichte werden gezwungen sein, eine Billigkeitskontrolle vorzunehmen, da hier eben nicht eine unabhängige Kommission des Dritten Weges die Gehaltskürzung beschlossen hat. Der Vorstand der DiAG-MAV bereitet die Demonstration für den 27. Oktober vor.

Dann plötzlich doch eine Reaktion aus dem Hamburger Ordinariat: Am 8. September wird eine Änderung für die Sonderregelung dekretiert. Nun wird rückwirkend zum 1. Januar 2010 der Abschluss einer Dienstvereinbarung (§ 38 MAVO) zur Voraussetzung für die Aufhebung oder Einschränkung der Zahlung von Weihnachts- und/oder Urlaubsgeld gefordert. Und erst jetzt setzt sich die Erkenntnis durch, dass dafür eine nachzuweisende wirtschaftliche Notlage vorliegen muss. Ferner behält sich das Generalvikariat eine Prüfung solcher Dienstvereinbarungen vor. Obwohl die Regionalkommission Ost arbeitsfähig ist, dort bereits 33 Anträge nach § 11 vorliegen und größtenteils abschließend bearbeitet wurden, wird eine zweite - parallele - Struktur eingeführt.

Die fehlende Unabhängigkeit auf der Betriebsebene lassen solche Dienstvereinbarungen in einem zweifelhaften Licht erscheinen. Die Parität dürfte hier wohl eher nicht gegeben sein. Und wie schließt man rückwirkend eine Dienstvereinbarung ab, insbesondere wenn der Dienstgeber willkürlich im Juli das Urlaubsgeld verkürzt hat und sich nun im Zuge von Verhandlungen herausstellt, dass eine Notlage nicht oder nur sehr eingeschränkt vorhanden war? Die Antwort darauf führt nun zum:

3. Akt

Am 30. September 2010 wird der zweite Versuch einer Nachbesserung vorgenommen. Es wird versucht, einen Vertrauensschutz für die Einschränkung oder Nichtzahlung des Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeldes 2010 zu begründen, wenn der betreffende Träger bis Ende November 2010 einen Antrag nach § 11 an die Regionalkommission richtet oder an die Mitarbeitervertretung eine Aufforderung zum Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung richtet.

Am 20. Oktober wird dann gegen die DiAG-MAV vor dem Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht Hamburg eine einstweilige Verfügung erwirkt, die dieser die Werbung für die Demonstration am 27. Oktober im Internet untersagt. Der Vorstand der DiAG-MAV sagt daraufhin die Demonstration kurzfristig ab.

In der Sitzung der Regionalkommission Ost am 10. November in Berlin wird der persönliche Referent des Hamburger Generalvikars zu den Vorgängen Stellung nehmen.

Vorläufiges Fazit

Die Vorgänge im Hamburger Ordinariat zeigen nach den Erfahrungen mit der Augsburger AK-Ordnung wieder einmal, wie labil das System des Dritten Weges ist, wenn sich ein Amtsträger der Katholischen Kirche seiner Rolle nicht bewusst ist und sich von der Dienstgeberseite instrumentalisieren lässt. Sofort gerät das mühsam austarierte System zwangsläufig in eine Schiefelage.

Die verzweifelten Versuche, hier nachzubessern, zeigen die beschränkte arbeitsrechtliche Kompetenz der handelnden Personen im Hamburger Ordinariat und machen die Folgen der bischöflichen Entscheidungen der staatlichen Arbeitsgerichtsbarkeit zugänglich. Unerklärlich bleibt auch, warum der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes in dieser Angelegenheit nicht vernehmbar auf den Plan tritt.

Bleibt nur zu hoffen, dass das Drama im Hamburger Erzbistum in einem 4. Akt zu einem veröhnlichen Ende gebracht werden kann und sich die Einsicht durchsetzt, dass dieses Geschäft in Hände einer paritätisch besetzten unabhängigen Kommission gehört, zum Wohle der Einrichtungen der Caritas und ihrer Mitarbeiter.

Das Wunder der Vernunft

Ein Kommentar von Thomas Schwendele

Verwundert, noch etwas ungläubig, reibt man sich kurz vor Ende des Kirchenjahrs die Augen. Im Tarif- und Arbeitsrecht der Deutschen Caritas und darum herum hat sich die Vernunft durchgesetzt.

Schien die Tarifpolitik im größten Wohlfahrtsverband der Republik zu Beginn des Sommers nicht kurz vor dem völligen Chaos zu stehen? Drohte durch eine Ordnungsnovellierung wild entschlossener DCV-Delegierter nicht das Zerfetzen der bundesweiten Arbeitsvertragsrichtlinien in sechs Provinztarife? Und brainstormten einflussreiche Bischofsberater nicht über Streikmöglichkeiten in der Una Sancta Catholica Ecclesia und ihrer Caritas angesichts von Outsourcing, Insolvenzängsten und Pattsituationen in der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihren Regionalkommissionen?

Und jetzt plötzlich das: Mittlere Werte für eine vernünftige Tarifierhöhung, strukturelle Anlehnung an die Tarife des Öffentlichen Dienstes, nur reduzierte Gehaltssteigerungen in den unteren Vergütungsgruppen, eine Altersteilzeitregelung und sogar ein Kompromiss im hoch emotionalisierten Feld der Geringfügig Beschäftigten. Dazu das Bekenntnis der Delegiertenversammlung zu einer starken AK auf Bundesebene. Und alles völlig ohne Arbeitskämpfungsmöglichkeit und Tarifverträgen – wohl auch weiterhin.

Was ist da passiert? Eigentlich ganz einfach: in vielen kleinen Zirkeln und Arbeitsgruppen haben verschiedenste Interessenvertreter sehr viel miteinander geredet. Und geredet. Und geredet. Und: sich zugehört! Und dabei hat sich die Einschätzung breit gemacht, dass es sich für alle Beteiligten lohnt, den caritaseigenen Tarifgestaltungsweg beizubehalten anstatt das große Chaos zu riskieren. Überhöhte Erwartungen wurden zurückgenommen, das Machbare geriet in den Fokus – und erschien plötzlich attraktiver als alles sonst noch Wünschenswerte. Lösungen statt Problembeschreibungen machten sich breit. Eskalationen und Maximalpositionen wichen Augenmaß und Kompromiss. Endlich. Prima!

Was bleibt? Hoffentlich die Erkenntnis, dass viele kleine Kompromisse, in harten aber flexiblen Verhandlungen gefunden, allemal besser sind als starre Pattsituationen, in denen in Beton gegossene Maximalforderungen ritualisiert wiederholt vorgetragen werden.

Also: weiter so!

Willkommen in der Wirklichkeit ...

Die Regionalkommission Bayern...

... hat am 28.10.2010 mit einem Grundsatzbeschluss die Tariferhöhung von 2,3% beschlossen und somit den Bundesbeschluss vom 21.10.2010 als erste Region in vollem Umfang und damit 1:1, nachvollzogen.

Mit diesem Beschluss ist in Bayern die Anbindung an die Tarife des Öffentlichen Dienstes wieder hergestellt. Es gelten ab dem 01.01.2011 die neuen Vergütungstabellen und die neuen Tarifstrukturen der jeweiligen Anlagen 30 bis 33.

Es wird eine Einmalzahlung im Januar 2011 in Höhe von 240 Euro für alle Mitarbeiter und für Azubis, Schüler und Praktikanten eine Einmalzahlung von 50 Euro ausgezahlt.

Eine zweite Einmalzahlung wird es im April 2011 geben. Als Abgeltung für die Tarifsteigerung von 1,2% für das Jahr 2010. Alle Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Fälligkeitsmonates in unseren Einrichtungen beschäftigt sind, erhalten diese Einmalzahlung. Als Referenzmonat für die Berechnung der Abgeltung wird der Dezember 2010 festgelegt. Es werden 15,33% der Regelvergütung vom Dezembergehalt als Einmalzahlung mit dem Fälligkeitsmonat April 2011 gezahlt. Somit bekommen auch die Mitarbeiter, die in 2011 neu eingestellt werden, diese Einmalzahlung. Im Gegensatz und als Ausgleich dazu, haben alle Mitarbeiter die vor dem Fälligkeitsmonat April 2011 ausgeschieden sind, keinen Anspruch auf diese Einmalzahlung. Diese Vorgehensweise wurde mit der Dienstgeberseite erörtert und dem entsprechend beschlossen.

Damit erfolgt in Bayern zum 01.01.2011 eine Vergütungserhöhung von 1,8% und am 01.08.2011 eine weitere Vergütungserhöhung von 0,5%.

Die Regionalkommission Baden-Württemberg ...

... hat am 10.11.2010 den Bundesbeschluss mit leichten Abstrichen im Bereich der untersten Vergütungsgruppen übernommen, näheres im RK-Info Ba Wü unter www.akmas.de.

Die Regionalkommission Mitte ...

... erlebte die scheinbare Unwissenheit par Excellence auf der Sitzung am 04.11.2010. Die Dienstgeberseite wollte die Tariferhöhung für 2010 nicht nachvollziehen, aber die Tabelle mit den Erhöhungen für 2011 anwenden. Hintergrund war die Umstrukturierung nach TVöD-System und die Besitzstandswahrung für die Mitarbeiter. Diese Besitzstandswahrung sollte nicht mit in die Tariferhöhung für 2010 einbezogen werden. Dies bedeutet letztlich eine Absenkung für die Mitarbeiter. Ebenso sollte die wöchentliche Arbeitszeit für Mitarbeiter der Pflege im Krankenhaus von 38,5 Stunden auf 39 Stunden erhöht werden.

Der so diskutierte Antrag fand bei der Abstimmung selbst auf Dienstgeberseite keine Mehrheit.

Der Antrag der Mitarbeiterseite zur Übernahme des Bundesbeschlusses fand auf der Dienstgeberseite nicht die notwendige Mehrheit. Der Übernahmeantrag wurde in die Schlichtung verschoben.

Die Dienstgeber zeigten weiteren Gesprächsbedarf: Sondertermin am 26.11.2010. Dann wird weiter beraten, Beschlussfassung nicht ausgeschlossen.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen ...

... hat am 09.11.2010 die 1:1 Übernahme des BK-Beschlusses beschlossen.

Die Regionalkommission Nord ...

... vertagte nach Diskussionen in der Sitzung am 4./5.11.10 die Entscheidung zur Übernahme des Bundesbeschlusses.

Nach Antrag der Mitarbeiterseite, den Bundesbeschluss 1:1 zu übernehmen, ließ die Dienstgeberseite schnell erkennen, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage sieht, zu der Übernahme einen Beschluss zu fassen. Die Dienstgeber begründeten ihre Haltung damit, dass sie sich mit Einrichtungsleitungen etc. kurzschließen müssten und noch Berechnungen der Kosten vorzunehmen hätten.

Sie hatten keinerlei Interesse an einer Abstimmung und verließen sogar den Raum, um dadurch eine Beschlussunfähigkeit herzustellen. Die Mitarbeiterseite stellte den Antrag, worauf hin die Dienstgeber die Sitzung verließen.

Zum Schluss der Sitzung waren die Dienstgebervetreter allerdings sehr daran interessiert, mit der Mitarbeiterseite in diesem Jahr noch einen Termin zur Beratung des Bundesbeschlusses zu finden:

Am Freitag, 10. Dezember 2010 wird wieder beraten und hoffentlich auch beschlossen.

Die Regionalkommission Ost ...

... vertagte in der Sitzung am 10.11.2010 die Übernahme der Bundeskommissionsbeschlüsse. Die Dienstgeberseite, die bereits auf der Bundesebene stets geschlossen gegen das Paket gestimmt hatte, müsse nun erst Berechnungen zu den Auswirkungen anstellen. Es wurde vereinbart, dass drei paritätisch besetzte Arbeitsgruppen im Januar 2011 zu den Sachgebieten Ärzte und Pflege im Krankenhaus, Altenpflege und ambulante Pflege sowie zum Sozial- und Erziehungsdienst vorbereitende Beratungen aufnehmen. Die Mitarbeiterseite erwartet für die Sitzung im März 2011 konkrete Beschlüsse. Eine erneute Verzögerung wie bei der Übernahme der Beschlüsse von 2008 ist nicht hinnehmbar.